



Hauptquelle: Allgemeine Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs für die Herstellung von Werbefilmen vom 1. Juni 1999 idF 2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Polymatronic vom 14.3.2023

1. Allgemeines

1.1. Alle Leistungen der Polymatronic (im Folgenden kurz PMT genannt) erfolgen auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Polymatronic in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.2. Jegliche Abänderungen oder Abweichungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Polymatronic ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB der Polymatronic unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

1.5. Eine rechtliche Bindung der Polymatronic tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Anbotes/Auftrages (Bestätigung per E-Mail ist zulässig) oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden die AGB akzeptiert. Der schriftlichen Bestätigung ist eine Bestätigung per E-Mail gleichzuhalten.

1.6. Die Herstellung des Filmwerkes, 3D Animation, 3D Illustration, Produktvisualisierung oder anderer/ähnlicher Produkte (im Folgenden kurz Werk genannt) – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches, Skripts, Storyboard, Anschauungsmaterials oder Treatments zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten Bedingungen.

1.7. Die von PMT oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen,

Pläne, 3d Modelle, Motion Capture Daten und ähnliche ausgearbeitete Unterlagen verbleiben in ihrem geistigen Eigentum, sofern diese (im Film/Werk) keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der PMT. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

1.8. Die Herausgabe von Rohdaten, insbesondere 3d Modelle, Motion Capture Daten, Pre- und Post-Produktion Projektdateien und ähnliches bedarf einer separaten vertraglichen Regelung und ist entsprechend dem entstehenden Aufwand für die Aufarbeitung zu vergüten.

2. Kosten und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der PMT bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.

2.2. Der Kunde wird die PMT unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der PMT wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.3. Im vereinbarten Preis sind die Kosten zur Erstellung des Werks - jedenfalls aber exklusive benötigter externer Rechenzentren (Renderfarmen) - enthalten, sowie die Rechteinräumung dessen in dem gemäß Punkt 8.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Werktag beträgt max. 10 Stunden.

2.4. Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich HU in Rechnung gestellt.

2.5. Über die Herstellung eines Treatments, Storyboards oder visuellen Konzepts kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle unlimitierte Rechtsübertragung an die PMT vorzunehmen

2.6. Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies der PMT spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.7. Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3. Projektablauf, Termine und Fristen

3.1. Für einen ordnungsgemäßen Projektablauf hat der Auftraggeber die PMT bereits vor Angebotslegung über jegliche Werks- Lieferfristen zu informieren. Änderungen der Fristen müssen der PMT umgehend und in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

3.2. Nach Auftragserteilung wird sofern nicht vom Auftraggeber vorbereitet, in Kooperation mit der PMT ein Projektplan inklusive aller notwendigen Termine, Fristen, Feedbackrunden und Abnahmezeiten erstellt.

3.3. Die PMT nimmt sich das Recht Terminvorgaben für die durch den Auftraggeber zu leistenden Anlieferung von benötigten Materialien zu stellen. Bei Nichteinhaltung dieser seitens des Auftraggebers, übernimmt die PMT keine Gewähr für die zeitgemäße Übermittlung des finalen Werks.

3.4. Sofern Fristen vorgezogen werden und sich hierdurch über die in Punkt 2.3 festgelegten Arbeitsstunden pro Werktag eine Erbringung von Überstunden seitens der PMT nicht vermeiden lassen

sind diese vom Auftraggeber wie folgt zu vergüten:

- Für Überstunden an regulären Werktagen mit Satz x1.2
- Für Überstunden an Samstagen mit Satz x1.5
- Für Überstunden an Sonn- und Feiertagen mit Satz x2

3.5. Sollte die zeitgerechte Fertigstellung des Werks unerwartet eine Beauftragung einer externen Renderfarm zur Einhaltung der Fristen bedürfen, sind die entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

3.6. Falls sich Fristen verzögern und eine Fortsetzung der Arbeiten nicht direkt möglich sind, ist dies umgehend der PMT mitzuteilen. Sofern sich durch die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten, zeitliche Konflikte mit anderen Auftraggebern ergeben, behält sich die PMT das Recht vor die Arbeiten so lange auszusetzen bis aktuellere Aufträge finalisiert sind.

4. Herstellung, Änderung, Abnahme, Fremdsprachige Fassungen

4.1. Vorarbeiten, Animatics, Previews bzw. vollwertige 3D- vergleichbare Arbeiten (siehe Punkt 6.2) beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages, bzw. der schriftlichen Annahme der Angebots.

4.2. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt der Polymatronic, sofern nicht ein klares Konzept von Seiten des Auftraggebers übermittelt wird. Die Polymatronic hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu informieren.

4.3. Die Abnahme durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.

4.4. Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Werkes Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, der visuellen Konzepte oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Die Polymatronic hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten

dieser Änderungen zu unterrichten.

4.5. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Werks oder Teilen davon Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.6. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Treatment oder Drehbuch o.ä. Änderungsvorschläge seitens der Polymatronic eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

4.7. Die Länge der Werke ergibt sich aus dem Auftrag bzw. einem abgeschlossenen Produktionsvertrags. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5% von der vereinbarten Länge abweicht. Ergibt sich aus den Wünschen des Auftraggebers eine Überlänge des Werkes so gehen sie zu Lasten des Auftraggebers.

4.8. Falls vom Werk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshots bzw. Titeländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

5. Haftung

5.1. Die Polymatronic verpflichtet sich zur Ablieferung eines entsprechend im Auftrag spezifizierten, technisch einwandfreien Werkes (Rendering- / Bild- / Film-). PMT leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG – Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

5.2. Tritt bei Herstellung des Werkes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat die PMT nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder von der PMT noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt

vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. HU und Gewinnanteile werden jedoch verrechnet.

5.3. Sachmängel, die von der PMT anerkannt werden, sind von ihr zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann die PMT nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Die PMT ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

5.4. Die PMT haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihr während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien und Requisiten.

6. Rücktritt vom Vertrag

6.1. Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden der PMT vor Werkbeginn vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.2. Bei einem Auftragsrücktritt des Auftraggebers in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Werkbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Film/Werken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen ist die PMT berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.3. Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. u. dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Werkbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten (siehe Punkt 6.2) zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6.4. Die PMT ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; b) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden besteht und dieser auf Begehren der PMT weder Vorauszahlungen leistet noch vor

Leistung der PMT eine taugliche Sicherheit leistet.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/2 bei Auftragserteilung
- 1/2 bei Abnahme

bzw. bei längerer Produktionszeit:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Werkbeginn (oder Beginn vergleichbarer Tätigkeiten / siehe Punkt 5.2)
- 1/3 nach Fertigstellung

Gelieferte Film/Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PMT. Zahlungsfrist sind zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung. Bei Verzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% zu entrichten.

8. Urheberrecht

8.1. Das Werk wird aufgrund des vom Auftraggeber und von der PMT akzeptierten Manuskripts, Treatments oder Drehbuches hergestellt. Die PMT verfügt gem. § 38/1 UrhG über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihr verwaltet werden.

8.2. In der Auftragseerteilung/vereinbarung ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.

8.3. Nach geltender Usance sind dies die Sende- /Aufführungsrechte für das Gebiet der Republik Österreich ORF, TV-, Kabelgesellschaften und/oder Kino für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz. Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende- / Aufführungsrechte verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher,

Musik, Archivmaterialien liegen im Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Österreichs auf. Die Verrechnung dieser anfallenden Kosten erfolgt durch den Produzenten gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte des Produzenten oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden. Als Basis für die Abgeltung von Buy-Outs gelten die von der CFP veröffentlichten Tarife.

8.4. Für die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone) ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

8.5. Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

8.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Ländern und Zeiträumen dem Produzenten unverzüglich zu melden.

8.7. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere 3D Rohdaten, Pre- und Postproduktionsdaten und ebenso das Restmaterial bei PMT.

8.8. Die PMT verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes 1 Jahr, bei fertigen Spots oder sonstigen Produktionen (Auftragsproduktion) 2 Jahre zu lagern. Vor Ablauf der jeweiligen Frist kann der Auftraggeber schriftlich die Dauer einer weiteren, diesfalls kostenpflichtigen Aufbewahrung vereinbaren.

8.9. Mit der Ablieferung der nutzungs- und sendefähigen Kopie geht das Risiko für die

Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn der Film bei der PMT, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

8.10. Für den Fall einer Anlieferung von, durch den Auftraggeber bereits aufgenommenen Filmmaterials, welches durch die PMT weiterverarbeitet wird, erklärt dieser, dass er die vollen Nutzungsrechte besitzt, sowie Datenschutzvereinbarung von etwaigen im Filmmaterial vorkommenden Statisten, Darsteller, etc. eingeholt wurden. Die PMT übernimmt bei Weiterverarbeitung keine Verantwortung für, seitens des Auftraggebers, unvollständig eingeholte Rechte und Datenschutzvereinbarungen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Die PMT ist berechtigt, ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Sie hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist die PMT berechtigt, das Film/Werk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite der PMT oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).

9.2. Falls mehrere Auftraggeber der PMT den Auftrag für ein Film/Werk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber der PMT Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

9.3. Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 9.2 sinngemäß.

9.4. Änderungen des Produktionsvertrages/ der Auftragsvereinbarung oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9.5. Erfüllungsort ist der Hauptsitz der PMT.

9.6. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz der PMT zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.